

## N<sup>o</sup> VIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 23. März 1860, die Convertirung von 1 thäligen Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Cassenscheinen in 10 thälige betreffend.

Das Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gouvernement beabsichtigt auf Grund einer höchsten Verordnung vom 11. November 1858 die nach dem Gesetze vom 16. Juli 1848 ausgefertigten und ausgegebenen einthäligen Cassenscheine gänzlich einzuziehen und an deren Stelle 10 thälige Cassenscheine, auf welche im Uebrigen die Vorschriften des dortigen Gesetzes vom 16. Juli 1848 Anwendung zu leiden haben, successive nach Außercoursetzung und Vernichtung einer gleichen Summe an älteren 1 Thlr. Cassenscheinen zu emittiren.

Es werden daher schon in der nächsten Zeit neben den zeitlichen 1 Thlr. auch 10 Thlr. Cassenscheine des Herzogthums Sachsen-Altenburg, deren nähere Beschreibung bei der Fürstlichen Geheimen Kanzlei eingesehen werden kann, in Circulation gesetzt werden, welche jedoch ebenso wie erstere bei der Herzoglichen Finanzcasse in Altenburg und auch, soweit deren Cassenvorrath an klingendem Courant ausreicht, bei sämtlichen Herzoglichen Steuer- und Rentämtern des Landes gegen Silber umgetauscht werden können.

Nach erfolgter Einziehung der sämtlichen älteren 1 Thlr. Cassenscheine und deren Entwerthung wird seiner Zeit eine entsprechende Bekanntmachung erlassen werden.

Im Interesse der hiesigen Unterthanen wird solches andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Vorschriften der höchsten Verordnung vom 25. Januar 1856 (Ges.-Samml. 1856, S. 92) auch auf die neu zu emittirenden Herzoglich Altenburgischen Cassenscheine Anwendung finden.

Rudolstadt, den 23. März 1860.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

Dr. v. Bertram.